

Liebe Eltern, Liebe Erziehungsberechtigte,

die letzten Tage standen ganz im Zeichen der politischen Beratungen darüber, wie das Infektionsgeschehen in unserem Land weiter eingedämmt werden kann. Wie Sie wissen, haben die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidenten der Länder am Mittwochabend einen bundesweit einheitlichen Rahmen gesetzt. Dieser Rahmen wurde im Ministerrat noch einmal für Bayern präzisiert und auch die Maßnahmen für den Schulbereich nachgeschärft. Ziel ist dabei nach wie vor, den Präsenzunterricht so lange wie möglich aufrechtzuerhalten. Angesichts der weiterhin hohen Infektionszahlen ist es jedoch notwendig, dass der Schulbereich in den kommenden Wochen einen stärkeren Beitrag zur Kontaktreduktion und damit zur Infektionsprävention leistet.

Über die jüngst beschlossenen Maßnahmen wie auch über weitere aktuelle Entwicklungen möchte ich Sie in gewohnter Form informieren

### 1. **Maskenpflicht**

Die allgemeine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem gesamten Schulgelände (auch am Sitzplatz im Klassenzimmer) gilt unverändert an allen Schularten und für alle Jahrgangsstufen weiter.

### 2. **„Hotspot-Strategie“**

In Landkreisen bzw. kreisfreien Städten mit deutlich erhöhten Sieben-Tage-Inzidenzen – sog. „Hotspots“ – werden ab Dezember erweiterte Maßnahmen zum Infektionsschutz gelten, von denen die Schulen wie folgt betroffen sind:

- a) Landkreise und kreisfreie Städte mit Sieben-Tage-Inzidenz ab 200: Bei einer 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt ab 200 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner gilt:

*An allen weiterführenden und beruflichen Schulen wird ab der Jahrgangsstufe 8 ein Mindestabstand von 1,5 Metern auch im Klassenzimmer eingeführt. In aller Regel wird dies zum Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht mit geteilten Lerngruppen führen, wenn der Mindestabstand sonst nicht eingehalten werden kann.*

Die konkrete Ausgestaltung der Infektionsschutzmaßnahme obliegt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt, das über die Regierung den Kontakt zu den anderen Schulaufsichtsbehörden herstellt.

- b) Landkreise und kreisfreie Städte mit Sieben-Tage-Inzidenz ab 300:
- Die unter a) beschriebenen Maßnahmen gelten auch hier.
  - Darüber hinaus können weitere Einschränkungen im Schulbetrieb vorgenommen werden.

### 3. Regelungen für den 21./22. Dezember 2020

Der Ministerrat hat die Entscheidung bekräftigt, dass am 21. und 22. Dezember 2020 kein Unterricht stattfindet. Der letzte Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien 2020 ist somit Freitag, der 18. Dezember. Für den 21.12.2020 und 22.12.2020 wird bei Bedarf eine Notbetreuung innerhalb der regulären Unterrichtszeiten für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 unter bestimmten, nachzuweisenden Voraussetzungen angeboten. Die AWO ist im Offenen Ganztags an diesen Tagen nicht verpflichtet Betreuungsangebote anzubieten! Bitte beachten Sie hierzu die Information des KM auf Seite 3 dieses Elternbriefs!

#### WICHTIG:

1. Ein **Anspruch** auf Schülerbeförderung zur Notbetreuung besteht nicht.
2. Für unsere Planungen ist die untenstehende Abfrage sehr wichtig. Bitte beantragen Sie die Notbetreuung **bis spätestens Freitag, 11.12.2020, 12:00h** über die Klassenleitung ihres Kindes. Später eingereichte Bedarfe können nicht berücksichtigt werden!
3. Bitte bedenken Sie: Je mehr Kinder die Notbetreuung besuchen, desto mehr Kontakte haben sie. Nehmen Sie das Angebot daher nur in Anspruch, wenn Sie Ihr Kind an diesen beiden Tagen nicht selbst betreuen können!

Mit freundlichen Grüßen

  
Alexander Pfister, Rektor

---

#### **Abfrage zur Notbetreuung für den 21. Und 22. Dezember 2020**

(Bitte nur bis 11.12.2020 beim Klassenleiter abgeben, wenn Bedarf besteht!)

Name des Kindes: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Wir benötigen eine Notbetreuung für den 21.12.2020

Wir benötigen eine Notbetreuung für den 22.12.2020

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



## Unterrichtsfreie Tage am 21. und 22. Dezember 2020

– Informationen für Erziehungsberechtigte –

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

die Staatsregierung hat entschieden, dass am 21. und am 22. Dezember 2020 kein Unterricht mehr stattfindet. Der letzte Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien 2020 ist somit bereits am Freitag, den 18. Dezember.

Die Schülerinnen und Schüler sollen in diesen Tagen weniger Kontakte zu Mitmenschen haben als sonst. So wollen wir das Risiko einer Corona-Infektion vor Weihnachten senken – Sie und Ihre Familien sollen das Weihnachtsfest möglichst sicher feiern können.

**Bitte helfen Sie daher auch im familiären Umfeld mit und vermeiden Sie ganz besonders in dieser Zeit alle unnötigen Kontakte.**

**Die Schulen bieten – soweit das Infektionsgeschehen es zulässt – an beiden Tagen eine Notbetreuung an**

- für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6,
- für Schülerinnen und Schüler höherer Jahrgangsstufen mit Behinderung oder entsprechender Beeinträchtigung, die eine Betreuung notwendig macht,
- für alle Schülerinnen und Schüler von Förderschulen einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) sowie der Schulen für Kranke.

Ihr Kind kann an der Notbetreuung teilnehmen, wenn

- Sie Ihren Jahresurlaub bereits aufgebraucht haben bzw. Ihr Arbeitgeber Sie an diesen Tagen nicht freistellen kann  
**oder**
- beide Elternteile (bzw. die oder der Alleinerziehende) in einem sog. systemrelevanten Beruf arbeiten  
**oder**
- Sie z. B. selbstständig bzw. freiberuflich tätig sind und daher dringenden Betreuungsbedarf haben.

Schülerinnen und Schüler an Förderschulen (einschließlich der Kinder in der SVE) sowie an Schulen für Kranke können die Notbetreuung nach Anmeldung ohne besondere Begründung besuchen.

**Bitte bedenken Sie:** Je mehr Kinder die Notbetreuung besuchen, desto mehr Kontakte haben sie. **Nehmen Sie das Angebot daher nur in Anspruch, wenn Sie Ihr Kind an diesen beiden Tagen nicht selbst betreuen können.**

Weitere Informationen erhalten Sie direkt von Ihrer Schule.

**Ihr Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus**